

## Landesliste

An die  
Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen  
Macherstr. 63  
01917 Kamenz

## Landesliste

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen:<sup>1</sup>

Lfd. Nr.	Familienname, <sup>7</sup> Vornamen, Ordensname, Künstlername	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

1. \_\_\_\_\_ Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
2. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,<sup>3</sup>
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage angeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

<sup>3</sup> Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in  
Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in  
Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in  
Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)